

Bischöfliches Ordinariat • Postfach 1355 • 65533 Limburg

An
die Katholischen Pfarrämter und
die Gemeinden von Katholiken anderer Muttersprache
im Bistum Limburg

Der Generalvikar

Aktenzeichen
V

Limburg
1. September 2021

Dienstanweisung für die Seelsorge und die Organisation in den Pfarreien (ersetzt die Dienstanweisung vom 8. Juli 2021)

Sehr geehrte Herren Pfarrer, Kooperatoren, Kapläne und Diakone,
sehr geehrte hauptamtlich pastorale Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter,
sehr geehrte Mitglieder der Pfarrgemeinde- und der Verwaltungsräte,
sehr geehrte Damen und Herren,

aufgrund von Änderungen in den Verordnungslagen der Bundesländer erhalten Sie hier eine aktualisierte Dienstanweisung. Die Änderungen beziehen sich im Wesentlichen auf den Bereich von Veranstaltungen und die Anwendung der sogenannten 3G-Regel (s. B 1, E 2 u.a.).

Diese Dienstanweisung ist ab sofort bis auf weiteres gültig.

A. Seelsorge und Sakramentspendung

1. In der Seelsorge sind die notwendigen Hygienevorschriften unbedingt zu beachten.
2. Die Spendung der Krankensalbung und der Krankenkommunion an Gläubige, bei denen der Verdacht auf eine Infektion vorliegt oder die infiziert sind, soll nur von Seelsorgern bzw. Seelsorgerinnen wahrgenommen werden, die eine hygienische Einweisung erhalten haben und über geeignete Schutzkleidung verfügen. Sowohl für die Krankensalbung als auch den Kommunionempfang gilt: Die Spender dürfen sich und andere nicht gefährden.
3. Die Durchführung von Hauskommunionen ist unter Einhaltung der erforderlichen Hygienemaßnahmen grundsätzlich möglich. Ebenso sind Trauerbesuche und Hausbesuche möglich. Sofern bei Besuchen ein Aufenthalt im Freien möglich ist, ist dieser dem Aufenthalt in der Wohnung vorzuziehen. Im Freien kann bei ausreichendem Abstand auf das Tragen von Masken verzichtet werden.

B. Maßnahmen und Veranstaltungen

1. Allgemeine Veranstaltungen sind gemäß der jeweiligen Länderverordnung möglich. Die Abstands- und Hygieneregeln sind durchgängig zu beachten und in Räumen ist eine angemessene und regelmäßige Belüftung vorzunehmen.

men. Ein entsprechendes Hygienekonzept entsprechend den Empfehlungen des Robert Koch-Instituts ist vorzuhalten.

Bei Veranstaltungen gilt im Innenraum die 3G-Regel (Zutritt für Geimpfte, Genese oder Getestete).

2. In Hessen können Veranstaltungen bis zu 25 Personen ohne einschränkende Regeln stattfinden. Hier gilt dann auch die 3G-Regel nicht. Ab 26 Personen gelten die Regeln für Veranstaltungen.
3. Die Personenbegrenzungen sind bei Veranstaltungen wie folgt festgelegt:
 - in Hessen:
 - bis 750 Personen im Innenraum, bis 1.500 Personen im Freien
 - ab einer 7-Tage-Inzidenz von 50: bis 250 Personen im Innenraum, bis 500 Personen im Freien
 - ab einer 7-Tage-Inzidenz von 100: bis 100 Personen im Innenraum, bis 200 Personen im Freien, 3G-Regel auch im Freien
 - in Rheinland-Pfalz:
 - bis 350 im Innenraum; bis 500 Personen im Freien

Sofern eine Kontrolle sichergestellt werden kann, können Geimpfte und Genesene bei der Berechnung der Personenzahl unberücksichtigt bleiben.
4. Für die Steuerung des Zutritts und die Vermeidung von Warteschlangen ist Sorge zu tragen.
5. Aushänge zu den erforderlichen Abstands- und Hygienemaßnahmen sind gut sichtbar anzubringen.
6. Eine Teilnehmerliste mit Name, Anschrift und Telefonnummer ist zur Ermöglichung der Nachverfolgung von Infektionen unter Beachtung der datenschutzrechtlichen Bestimmungen zu führen und nach einem Monat zu vernichten. In Hessen bedarf es bei Veranstaltungen mit bis zu 25 Personen keiner Kontaktnachverfolgungsliste.
7. Für Sitzungstermine von Gremien wird bei virtueller Sitzung auf die Möglichkeit der Beschlussfassung im Geltungsbereich der Synodalordnung und des KVVG auf die entsprechende Regelung verwiesen. Bei einer Zusammenkunft in Präsenz gelten die Regelungen für dienstliche Zusammenkünfte (Abstandsregel, Maskenpflicht bis zum Sitzplatz, Kontaktnachverfolgung). Sitzungen von Gremien werden als Religionsausübung im Sinne des Selbstorganisationsrechtes der Religionsgemeinschaften gewertet und fallen damit nicht unter die Bestimmungen von Veranstaltungen. Die 3G-Regel kann daher hier nicht zur Anwendung kommen.
8. Veranstaltungen im Rahmen der Katechese sind im Sinne der Religionsausübung möglich. Die Abstands- und Hygieneregeln sind einzuhalten. Bei Veranstaltungen der Katechese entfällt am Sitzplatz die Maskenpflicht. Die 3G-Regel kommt nicht zur Anwendung.
9. Chorproben, Konzerte und Auftritte von Chören können nach den Anforderungen für Veranstaltungen stattfinden. Dabei ist ein Proben und Singen im Freien vorzuziehen, da dies mit entsprechenden Abstand ohne Maske und zum Teil in größerer Zahl stattfinden kann.
 - In Hessen sind Chorproben bis 25 Personen ohne Beschränkungen möglich, also auch ohne 3G-Regel. Ab 26 Personen gelten die Regelungen für Veranstaltungen.
 - In Rheinland-Pfalz sind Chorproben bis 50 Personen möglich, wobei Geimpfte und Genese nicht mitgezählt werden.

Für Proben, Konzerte und Auftritte gilt die 3G-Regel. Bei Proben ist auf ein regelmäßiges Lüften in kürzeren Zeitabständen zu achten. Zudem empfehlen sich Räume mit einem großen Raumvolumen, z.B. Kirchen und große Pfarrsäle.

Unmittelbare Proben vor dem Gottesdienst im Sinne des Einsingens gelten nicht als Proben und als Veranstaltung, sondern stehen in unmittelbarem Zusammenhang mit dem Gottesdienst und fallen damit unter die Regelungen für Gottesdienste.

Die Erteilung von Einzel-Stimmbildung in den größtmöglichen Räumen bei regelmäßigem, gründlichem Lüften sowie mit Pausen von mindestens 15 Minuten zwischen den Unterrichtsstunden kann erfolgen. Hierbei müssen die Abstandsregeln von mindestens 3 Metern eingehalten werden oder es sollte ein Spuckschutz verwendet werden.

Eine stets aktualisierte Übersicht für den Bereich der Kirchenmusik findet sich auf:

www.kirchenmusik.bistumlimburg.de.

zusätzlich gilt für die Pfarreien auf dem Gebiet von Hessen:

Sofern die 3G-Regel gilt, gilt die Testpflicht für nicht geimpfte bzw. genesene Kinder ab 7 Jahren. Die regelmäßige Testung wird hier in der Regel durch das „Testheft“ für Schülerinnen und Schüler nachgewiesen.

zusätzlich gilt für die Pfarreien auf dem Gebiet von Rheinland-Pfalz:

1. Es gilt das jeweilige Hygienekonzept des Landes Rheinland-Pfalz. Die Hygienekonzepte finden sich unter: (<https://corona.rlp.de/de/themen/hygienekonzepte>).
2. Bildungsangebote sind unter Einhaltung der Abstandsregel möglich. Im Innenraum gilt eine Testpflicht. Am Sitzplatz kann die Maske abgenommen werden.
3. Musikunterricht in Präsenzform ist im Freien wie im Innenraum in Gruppen von bis zu 50 teilnehmenden Personen zulässig (Geimpfte und Genese nicht eingerechnet). Im Innenraum gilt bei Blasinstrumenten und Gesang die Testpflicht. Die Testpflicht entfällt bei Kindern bis einschließlich 14 Jahre.

C. Konferenzen von Hauptamtlichen

Für Konferenzen und Dienstgespräche von Hauptamtlichen gelten die üblichen Hygienemaßnahmen für dienstliche Zusammenkünfte (Abstandsregel und Maskenpflicht außerhalb des Sitzplatzes). Die 3G-Regel kann hier nicht zur Anwendung kommen.

D. Arbeitsplatz

1. Grundsätzlich empfiehlt es sich weiterhin, die dienstlichen Büros möglichst nur mit einem Mitarbeitenden zu besetzen.
2. Wo Mitarbeitende eine Mehrfachbelegung eines Büros wünschen oder die Raumgröße eine Mehrfachbelegung nahelegt, ist dies möglich. In diesem Fall bedarf es einer Abtrennung der Arbeitsplätze z.B. durch eine Plexiglas-scheibe oder auch durch einen entsprechend weiten Abstand.
3. Mit den Mitarbeitenden ist zu klären, wie die Arbeit gestaltet werden kann. Neben der Einzel- und Mehrfachbelegung eines Büros ist auch ein Wechsel von Arbeitsgruppen zwischen häuslichem Arbeiten und Arbeiten am Arbeitsplatz möglich.
4. Die regelmäßige zielführende Reinigung und Lüftung (Stoßlüftung) des Arbeitsplatzes muss gewährleistet sein.
5. Die Hygienevorschriften und die sich aus den jeweiligen Gefährdungsbeurteilungen ergebenden Maßnahmen sind strikt zu beachten.
6. Die Abstandsgebote sind an allen Arbeitsorten einzuhalten. In allen Fluren, Treppenhäusern und anderen allgemeinen Orten der Begegnung besteht die Pflicht zum Tragen eines Mund-Nasen-Schutzes (medizinische oder virusfilternde Maske). Dies gilt auch dann, wenn der Mindestabstand eingehalten werden kann.
7. Bei vorgenannten Regelungen wird nicht unterschieden zwischen geimpften bzw. genesenen und anderen Personen.

8. Allen Beschäftigten und in der Pfarrei hauptamtlich Eingesetzten, die vom Arbeitsplatz aus arbeiten (unabhängig von der Dauer) ist zwei Mal pro Kalenderwoche ein Corona-Antigen-Schnelltest anzubieten. Die Pflicht zu diesem Angebot entfällt bei Genesenen und vollständig Geimpften. Eine Mitteilungspflicht des Arbeitnehmers darüber besteht nicht.

E. Pfarrbüros und Pfarrheime

1. In Pfarr-/Gemeindebüros ist bei Besucherverkehr eine Maske (medizinische oder virenfilternde Maske) zu tragen.
2. Pfarrheime und Gemeindehäuser können für Veranstaltungen und Vermietungen geöffnet werden. Ein entsprechendes Hygienekonzept ist vorzuhalten. Bei Vermietungen müssen die Mieter die Einhaltung des Hygienekonzeptes garantieren. In Hessen gilt auch bei privaten Vermietungen ab 26 Personen die 3G-Regel. In Rheinland-Pfalz sind private Feiern oder Feiern mit einem zuvor definierten Personenkreis mit bis zu 100 Personen im Innenraum möglich, wobei die 3G-Regel gilt.

F. Kindertageseinrichtungen

Für den Bereich der Kindertageseinrichtungen sind durch die Abteilung Kindertageseinrichtungen die entsprechenden Informationen über die Verwaltungssoftware „KitaPlus“ zur Verfügung gestellt.

G. Angebote für Kinder und Jugendliche

1. Bei pfarrlichen Angeboten für Kinder und Jugendliche sind Veranstaltungen im Freien vorzuziehen. Veranstaltungen in Innenräumen sind möglich.
2. In Hessen sind in der Kinder- und Jugendarbeit einschließlich Ferienmaßnahmen Gruppen mit bis zu 50 Personen möglich, wobei Betreuungspersonen mitgezählt werden. Geimpfte und genesene Personen werden dabei nicht mitgezählt.
In Rheinland-Pfalz sind Angebote der Kinder- und Jugendarbeit ebenso möglich. Für mehrtägige Angebote mit Übernachtung gilt die Testpflicht.
3. Für Fragen rund um Jugendarbeit unter Corona-Bedingungen, auch zur Beratung von ehrenamtlich Engagierten, steht montags bis freitags von 09:00 bis 17:00 Uhr unter 01522 2014 316 eine Hotline zur Verfügung.

H. Kommunikation

1. Die vom Robert-Koch-Institut herausgegebene Corona-Warn-App kann auf freiwilliger Basis auch auf Dienstgeräten installiert werden.
2. Für Telefon- und Videokonferenzen können Webex oder Zoom genutzt werden. Auf die notwendige Einbeziehung der Mitarbeitervertretung der Kirchengemeinde wird verwiesen.

I. Meldepflichten

Durch einen PCR-Test oder einen Arzt bestätigte Corona-Fälle sind unter meldung-corona@bistumlimburg.de mitzuteilen bzw. bei Fällen im Bereich von Kindertagesstätten an meldung-corona-kita@bistumlimburg.de.

Bitte beachten Sie, dass Stadt- und Landkreise, sowie Kommunen aufgrund von Inzidenzzahlen zusätzlich eigene Regelungen erlassen können, die entsprechend zu berücksichtigen sind.

Fragestellungen können Sie weiterhin an den Arbeitsstab unter der Mailadresse anfragen-corona@bistumlimburg.de senden.

Mit freundlichen Grüßen



Wolfgang Rösch
Generalvikar